



Geschäftsordnung der FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK) der Ruhr-Universität Bochum 20.06.2016

§ 1 Grundsätze

Die FSVK ist das Vertretungsorgan der Fachschaftsräte (FSRe) der Ruhr-Universität Bochum. Diese ist ein informierendes, koordinierendes, organisierendes, unterstützendes und beratendes Organ der FSRe und darüber hinaus auch ein ständiges Diskussionsforum.

§ 2 VertreterInnen der Fachschaftsräte

- (1) Die VertreterInnen der FSRe werden mit einem Mandat, der sie entsendenden FSRe versehen und haben Stimm- und Rederecht auf der FSVK.
- (2) Jeder FSR kann VertreterInnen für die FSVK entsenden.
- (3) Der Nachweis des Mandates für die FSVK ist durch ein aktuelles FSVV-Protokoll, welches binnen vierzehn Tagen nach der Durchführung der Vollversammlung bei den FSVK-SprecherInnen einzureichen ist.
 - (1) Inhalte des FSVV-Protokolls sind:
 - Tagesordnung
 - Kontaktdaten der/des ProtokollantIn
 - Aktuelle und vollständige Mitgliederliste
 - Amtszeit des FSR eintragen (maximal ein Jahr)
 - Unterschrift der/des ProtokollantIn Stempel des FSR

§ 3 Stimmberechtigung

- (2) Stimmberechtigt ist jede Person, welche von ihrem/seinem FSR das notwendige Mandat erhält.
- (3) Wenn Art und/oder Umfang des Mandates sich ändern, so muss den FSVK-SprecherInnen durch ein FSR-Sitzungsprotokoll bekannt gegeben werden.
- (4) Änderungen können jeweils bis zu Beginn der FSVK-Sitzung bei den FSVK-SprecherInnen eingereicht werden.
- (5) Die Vergabe eines außerordentlichen Mandates bei Verhinderung und Krankheit ist möglich.

§ 4 Allgemeines

- (1) Die FSVK berät den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und das Studierendenparlament (StuPa). Sie dient der Koordinierung der Arbeit der einzelnen

FSRe. Diese vertritt in fachschaftsübergreifenden Fragen die Gesamtheit der FSRe gegenüber Dritten.

- (2) Die FSVK wählt SprecherInnen gemäß der ihr vom Haushalt zugewiesenen Stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die FSRe gemäß § 2 und deren VertreterInnen die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind, oder von denen ein schriftlich eingereichtes Abstimmungsformular den FSVK-SprecherInnen vorliegt.
- (4) Die FSVK ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte FachschaftsvertreterInnen von mindestens 20% der FSRe anwesend sind.
- (5) Die FSVK tagt in der Vorlesungszeit wöchentlich. Sitzungstermine in der vorlesungsfreien Zeit werden jeweils vor den Semesterferien mit den VertreterInnen der FSRe beschlossen.
- (6) Das Drei-Wochen-Verfahren geschieht als Antrag auf die Geschäftsordnung von mindestens einem FSR. Näheres Regelt § 13.
- (7) Die FSVK kann eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt als nicht-öffentlich führen, so dass nur FSVK Mitglieder anwesend sein dürfen, gemäß § 10 (1).

§5 Grundsätze der Beschlussfassung

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen muss eine einfache Mehrheit für die Beschlussfassung erreicht werden.
- (2) Jeder FSR hat bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme, unabhängig von der VertreterInnenanzahl.

§6 Abstimmungen

- (1) Die FSVK fasst Beschlüsse im Drei-Wochen-Verfahren, d.h. in der ersten Woche wird der Antrag vorgestellt, in der zweiten Woche findet eine inhaltliche Debatte statt und in der dritten Woche wird die Abstimmung durchgeführt.
- (2) Das Verfahren verlängert sich automatisch, wenn keine beschlussfähige Sitzung stattfinden kann oder auf Antrag der Geschäftsordnung gemäß §13 (1).
- (3) Meinungsbilder sind möglich und stellen Richtlinien für die Arbeit der FSVK-SprecherInnen dar, bis ein Beschluss sie ablöst. Näheres regelt §8.
- (4) Abstimmungsoptionen werden am Ende der Diskussion eines Drei-Wochen-Verfahrens festgelegt. Zusätzlich dazu gibt es die ständigen Optionen „Nein“, „Enthaltung“ und „Kein Votum“.
- (5) Ergeben sich mehrere Abstimmungsoptionen, die sich auf Grundlage von quantitativen Kriterien antragsbezogen ordnen lassen, erfolgt die Abstimmung durch ein Reihungsverfahren, gemäß den Absätzen (7) und (8) dieses Paragraphen.
- (6) In einem Reihungsverfahren werden die Abstimmungsoptionen einzeln und nacheinander mit „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“ oder „Kein Votum“ abgestimmt. Die erste Abstimmungsoption, die eine Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrate erreicht, gilt als angenommen.
- (7) Die FSVK-SprecherInnen reihen die Abstimmungsoptionen gemäß ihrem Veränderungspotenzial. Die Abstimmungsoption, welche die stärkste Veränderung hervorrufen würde, steht an erster Stelle. Die Reihenfolge kann auf Antrag zur Geschäftsordnung gemäß §13 (1) von der FSVK geändert werden.

§7 Wahlen

- (1) Folgende Stellen werden entsprechend §6(1) durch Wahlen vergeben:
 - FSVK-:bsz-RedakteurInnen-Stellen
 - FSVK-SprecherInnen-Stellen,sodass in der ersten Woche die Vorstellung, in der zweiten Woche die Befragung und in der dritten Woche die Wahl der BewerberInnen stattfindet. Näheres regelt §7.
- (2) Ausschreibungen der zu vergebenen Stellen gemäß (1) werden von den FSVK-SprecherInnen drei Wochen vor Beginn des Drei-Wochen-Verfahrens über FSVK-Email-Verteiler, Homepage und am schwarzen Brett veröffentlicht.
- (3) Die Stellen sind auf ein Jahr befristet.
- (4) Die ausgeschriebenen Stellen bedürfen einer formlosen Bewerbung an die FSVK-SprecherInnen bis zum Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes auf der FSVK-Sitzung.
- (5) Für eine Bewerbung ist die Immatrikulation an der Ruhr-Universität Bochum notwendig.
- (6) Bei den Wahlen sind Enthaltungen nicht zulässig.
- (7) Das Ergebnis und die Annahme der Wahl muss von den FSVK-SprecherInnen protokolliert werden.
- (8) Bei Wahlen muss jede stimmberechtigte Person für jede/n zur Wahl stehende/n KandidatIn mit „Ja“ oder „Nein“ oder insgesamt mit „Kein Votum“ stimmen.
- (9) (a) Gemäß §5 (1) gilt ein/e KandidatIn als gewählt, wenn er/sie eine einfache Mehrheit erreicht hat.
(b) Falls mehrere KandidatInnen eine einfache Mehrheit erreicht haben, dann gelten die KandidatInnen mit den meisten Stimmen bis zur Anzahl der zu vergebenen Stellen als gewählt.
(c) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Erreichen weniger KandidatInnen eine einfache Mehrheit, als Stellen ausgeschrieben sind, werden die nicht besetzten Stellen neu ausgeschrieben.

§8 Meinungsbild

- (1) Bei Meinungsbildern haben alle anwesenden Personen Stimmrecht.
- (2) Beschlüsse durch ein 3-Wochen-Verfahren stehen über Meinungsbildern und lösen bestehende Meinungsbilder ab.
- (3) Meinungsbilder können keine Beschlüsse, die in 3-Wochen-Verfahren gefasst wurden, aufheben.

§ 9 Aufgaben der FSVK-SprecherInnen

- (1) Die SprecherInnen stehen unter dem imperativen Mandat der FSVK und vertreten deren Beschlüsse.
- (2) Die SprecherInnen sind dazu verpflichtet die Vor- und Nachbereitung der FSVK-Sitzungen sowie derer Moderation (Sitzungsleitung) und Protokoll zu führen.
- (3) Die SprecherInnen tragen Sorge um die Vernetzung der FSRe und stehen in ständigem Kontakt mit diesen.

- (4) Für die persönliche Kontaktaufnahme sind von den SprecherInnen wöchentliche Sprechstunden in der Vorlesungszeit einzurichten. Für Anfragen und individuelle Beratung wird die Möglichkeit geboten, dieses gilt auch für die vorlesungsfreie Zeit.
- (5) Die SprecherInnen vertreten die Interessen aller FSRe gegenüber dem AStA dem StuPa, dem Senat, der Verwaltung, dem Rektorat, der Presse und allen weiteren Dritten und bilden die kommunikative Schnittstelle zu diesen.
- (6) Die SprecherInnen leisten Öffentlichkeitsarbeit an der Ruhr-Universität Bochum um die Studierendenschaft über fachschaftsrelevante Themen zu informieren.
- (7) Die SprecherInnen diskutieren hochschul- und gesellschaftspolitische Problemstellungen mit den FSRen im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang.
- (8) Die SprecherInnen sind dazu verpflichtet, FSRe zu unterstützen und zu schulen, so dass deren rudimentäre Arbeit gewährleistet werden kann.
- (9) Die SprecherInnen haben auf Wunsch der FSRe bei fachschaftsinternen Problemen als MediatorInnen zu vermitteln, sofern sie nicht befangen sind.
- (10) Die FSVK-SprecherInnen bearbeiten in Absprache mit der FSVK, dem StuPa und dem AStA das Antragswesen.
- (11) Bei grober Verfehlung kann ein Misstrauensvotum seitens der stimmberechtigten FSRe beantragt werden. Die Durchführung des Misstrauensvotums beschließt die FSVK mit 60% approbierenden Stimmen.

§ 10 FSVK-Sitzung

- (1) Die FSVK-Sitzungen finden in der Vorlesungszeit immer montags ab 18 Uhr statt.
- (2) Termine für die vorlesungsfreie Zeit werden zwischen den FSVK-SprecherInnen und den FSRen zur letzten Sitzung der Vorlesungszeit vereinbart.
- (3) Auf schriftlichem Antrag mit Begründung von mindestens fünf FSRen ist eine außerordentliche Sitzung durch die FSVK-SprecherInnen einzuberufen, diese Sitzungen sind nicht beschlussfähig.
- (4) Die Sitzungsleitung besteht aus der/s ModeratorIn und der/m ProtokollantIn.
- (5) Sollte nur ein/e FSVK-SprecherIn anwesend sein, so schlägt diese/r eine/n ProtokollantIn der FSVK vor. Die stimmberechtigten FSRe können weitere Vorschläge einbringen und bestimmen in diesem Fall die ProtokollantIn.
- (6) Tritt § 10, Absatz 5 ein, bedarf es einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Annahme der Wahl ist zu protokollieren. Kommt hierbei kein Ergebnis zustande wird auf den nächsten Termin gemäß § 10, Absatz 1 und 2 vertagt.

§ 11 Protokoll

- (1) Die FSVK-SprecherInnen führen ein Protokoll der FSVK-Sitzungen.
- (2) Das Protokoll muss folgendes enthalten:
 - Vorläufige Tagesordnung der kommenden FSVK-Sitzung
 - Die Tagesordnung der aktuellen Sitzung
 - Alle anwesende Personen
 - Beginn und Ende der Sitzung
 - Ergebnisse der Sitzung
 - Einzelne Aussagen von Personen auf der Sitzung sind durch die/den ProtokollantIn sinngemäß wiederzugeben und gegebenenfalls bis zum Beschluss des Protokolls durch Änderungswünsche zu verbessern.

- Es besteht die Möglichkeit auf Anfrage eine Aussage im Wortlaut festzuhalten.
- (3) Die Protokolle sind 60 Stunden nach Ende der FSVK-Sitzung durch die FSVK-SprecherInnen über den FSVK-Email-Verteiler zu veröffentlichen.
- (4) Die Protokolle der FSVK-Sitzungen müssen binnen 14 Tagen nach Annahme des Protokolls auf der Homepage der FSVK veröffentlicht werden.
- (5) Der/Die ProtokollantIn muss die Mitschriften der Protokolle im Anschluss der FSVK Sitzung den anderen FSVK-SprecherInnen zur Verfügung stellen um eine fristgerechte Veröffentlichung zu gewährleisten.
- (6) Einzelne Arbeitsaufträge innerhalb der Protokolle für FSRe sind durch die ProtokollantInnen farblich zu markieren.
- (7) Die Protokolle einer jeweiligen FSVK-Sitzung müssen auf der folgenden Sitzung bestätigt werden. Änderungswünsche sind bis zur dieser nächsten Sitzung schriftlich bei den FSVK-SprecherInnen einzureichen.
- (8) Anhänge und Berichte sind bis spätestens zur Veröffentlichung der Protokolle bei den FSVK-SprecherInnen einzureichen.
- (9) Nach Bewerbungen gibt es die Möglichkeit der Schwärzung von Namen und Bewerbungsunterlagen in den Protokollen auf der FSVK-Homepage durch einen formlosen Antrag bei den FSVK-SprecherInnen schriftlich einzureichen und von der FSVK jeweils abzustimmen.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung muss folgende Inhalte haben:
 - TOP 1: Feststellung der Tagesordnung
 - TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - TOP 3: Protokoll
 - TOP 4: Rundlauf
 - TOP 5: Organisatorisches, Verschiedenes und Termine
- (2) Es können unter TOP 1 Änderungen der Tagesordnung von stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Nicht Stimmberechtigte müssen vor der Sitzung einen Tagesordnungspunkt formlos beantragen.
- (3) Unter TOP 2 wird die Beschlussfähigkeit nach § 4 (4) durch die FSVK-SprecherInnen festgestellt.
- (4) Unter TOP 3 wird das letzte Protokoll abgestimmt, Änderungen dazu eingebracht und gegebenenfalls gemäß § 10 (5) und (6) ein/e ProtokollantIn gewählt.
- (5) Unter TOP 4 berichten die FSR'e und danach alle weiteren anwesenden Gremien, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste nach Beendigung der Ausführungen einer/s RednerIn unterbrochen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 - a. Verlängerung des Drei-Wochen-Verfahrens
 - b. Befristete Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung der Sitzung
 - c. Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes
 - d. Teilung oder Verbindung von Anträgen oder Tagesordnungspunkten

- e. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - f. Überweisung an einen Ausschuss
 - g. Schluss der Debatte
 - h. Schluss der RednerInnenliste
 - i. Beschränkung der Redezeit
 - j. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - k. Befragung von KandidatInnen
 - l. Neueröffnung der KandidatInnenliste
 - m. Schluss der Sitzung
 - n. Geheime Abstimmung
 - o. Anfechtung einer Wahl
 - p. Wahlwiederholung
 - q. Verweisung einer Person aus der FSVK-Sitzung
 - r. Misstrauensvotum gegen eine/n FSVK-SprecherIn (gemäß § 9, Abs. 11)
 - s. Misstrauensvotum gegen eine/n FSVK-BSZ-RedakteurIn (gemäß § 9, Abs. 11)
 - t. Ein Änderungswunsch zur Reihenfolge eines Reihungsverfahrens.
- (2) Das Antragstellen für ein Misstrauensvotum und die dazugehörige Abstimmung kann nicht auf der gleichen FSVK-Sitzung geschehen. Die Regel sieht die Abstimmung auf der darauffolgenden FSVK-Sitzung vor, es gibt zusätzlich die Möglichkeit eines Drei-Wochen-Verfahrens.
 - (3) Es können jeweils eine inhaltliche oder eine formale Gegenrede zu dem Geschäftsordnungsantrag gehalten werden.
 - (4) Zur Geschäftsordnung erteilen die FSVK-SprecherInnen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
 - (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der FSVK und nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.
 - (6) Die Anträge auf Geschäftsordnung werden in der Reihenfolge wie diese eingebracht werden, abgestimmt.
 - (7) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er während der Behandlung desselben TOPs nicht von demselben Fachschaftratsrat wiederholt werden.
 - (8) Anträgen zu § 13, Abs. 1 Punkt j, l und n ist immer stattzugeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung oder die Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von sechs von zehn der stimmberechtigten Mitglieder der FSVK. Dieser Paragraph kann nicht Gegenstand einer Änderung sein.
- (3) Diese Geschäftsordnung bleibt in Kraft, bis sie geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.